



# Leitlinien zum Vorgehen bei Verstößen gegen die Zuwendungsvoraussetzungen

Stand: November 2021



## Inhaltsverzeichnis

0. Vorwort.....	3
1. Leichter Vergabeverstoß .....	4
2. Schwerer Vergabeverstoß .....	5
3. Verstoß gegen das Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG).....	6

## 0. Vorwort

In diesen Leitlinien sollen Anwendungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Zuwendungsvoraussetzungen dargestellt werden. Diese sind nicht als abschließend zu bewerten und können jederzeit fortgeschrieben werden. Bewilligten oder abgeschlossenen Maßnahmen der Verkehrsinfrastrukturförderung liegen eine Grundsatzprüfung mit der Feststellung der Förderwürdigkeit, eine Antragsprüfung mit der Feststellung der Förderfähigkeit und eine Bewilligung mit Finanzierungsplan bzw. ein (Abschluss)-Bescheid mit einer Zuwendungsfestsetzung (Zuwendungsbescheid) zu Grunde.

Stellt sich bei einer späteren Überprüfung heraus, dass eine oder mehrere Bewilligungsvoraussetzungen ganz oder teilweise nicht (mehr) vorliegen, ist zu prüfen, ob der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise aufzuheben ist.

Sollte es Anhaltspunkte geben, die eine Aufhebung erforderlich machen, ist hierzu der Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin gem. § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) anzuhören.

Sofern sich die Ausgaben ermäßigen, kann der Zuwendungsbescheid nach § 48 Abs. 1 HVwVfG ganz oder teilweise zurückgenommen werden (VV zu § 44 LHO Nr. 8.2.2).

Sofern Bewilligungsaufgaben nicht erfüllt wurden, kann der Zuwendungsbescheid nach §§ 49 Abs. III, 49a HVwVfG ganz oder teilweise widerrufen werden (VV zu § 44 LHO Nr. 8.2.5). Die Zuwendung wird in diesem Fall gekürzt.

Das Ergebnis der Überprüfung kann auch eine Kombination der beiden vorgenannten Punkte sein.

Die nachfolgende Auflistung stellt eine Hilfestellung zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise der Verkehrsinfrastrukturförderung (VIF) dar.

Diese Leitlinien werden fortlaufend aktualisiert, und insbesondere aktuellen Gerichtsentscheidungen angepasst.

### Grundsätze:

- Bei der Entscheidung der Rücknahme oder des Widerrufs sind bei der Ausübung des Ermessens die Besonderheiten des Einzelfalles (u. a. die Zeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung) sowie die Interessen des Zuwendungsempfängers/ der Zuwendungsempfängerin und die öffentlichen Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen (VV zu § 44 LHO Nr. 8.2.6).
- Konsequenzen für mehrere Verstöße sind im Wege einer Gesamtbetrachtung zu bewerten. Dabei hat eine allgemeine Addition der einzelnen Rückforderungen je Verstoß zu unterbleiben. Vielmehr ist darauf hinzuwirken, dass im Zuge einer ermessensgerechten Entscheidung im Einzelfall eine angemessene Gesamtbewertung stattfindet.
- Die nachstehenden Regelungen dieses Katalogs sind auch bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen anzuwenden.
- Zinsregelung:
  - Rückforderungen aufgrund einer Ermäßigung von zuwendungsfähigen Ausgaben sind ab dem Zeitpunkt der Auszahlung zu verzinsen.
  - Rückforderungen aufgrund von Zuwendungskürzungen in Folge von Verstößen gegen die Bewilligungsaufgaben sind nicht zu verzinsen.
- Die ANBest-P bzw. -GK und die Handbücher für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen, Lieferungen bzw. freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB / HVA L-StB / HVA F-StB) mit den darin enthaltenen weiteren Regelwerksverweisen werden als wesentliche Bewilligungsaufgaben im Zuwendungsbescheid benannt.
- Es gilt die zum Bewilligungszeitpunkt gültige Fassung der Regelwerke.

# 1. Leichter Vergabeverstöß

Lfd. Nr	Feststellung	Regelwerk	Konsequenz	Anmerkung
1	Angebote wurden nicht gelocht bzw. nicht in allen wesentlichen Teilen markiert	HVA B-StB, Hessischer Korruptionserlass	-keine zusätzliche Kürzung bei Ausschluss des betroffenen Bauvertrags oder - 5 % Kürzung der Gesamtzusendung	
2	Der Leiter der Submission war auch weiterhin mit der Baumaßnahme betraut	HVA B-StB, Teil 2.3 "Eröffnung der Angebote und erste Durchsicht" (6)	-keine zusätzliche Kürzung bei Ausschluss des betroffenen Bauvertrags oder - 5 % Kürzung der Gesamtzusendung	Leiter der Submission sollte aus dem Finanzbereich kommen. An der Submission nimmt kein Mitarbeiter aus dem Baubereich teil
3	Die Vergabe- und/oder Abrechnungsunterlagen sind auf Grund schlechter Aktenführung oder vorzeitiger Vernichtung nicht durchgängig prüfbar	HVA B-StB, 3.7 (21) und (22)  HVA B-StB, 3.2 (7)  HVA B-StB, 3.1 (46), (47) und (50),	Falls sich die Einhaltung der Vergabe-grundsätze (Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung, Wirtschaftlichkeit) nicht nachweisen lässt:  - Andernfalls: keine Kürzung bei Ausschluss des betroffenen Bauvertrages oder - Kürzung der Gesamtzusendung um 5 %	Die Förderakte muss vollständig und nachvollziehbar geordnet sein
4	Die Formblätter des HVA B-StB wurden nicht verwendet (*)	HVA B-StB (*)	-keine zusätzliche Kürzung bei Ausschluss des betroffenen Bauvertrags oder - 5 % Kürzung der Gesamtzusendung	
5	Es wurden entgegen den anerkannten Richtlinien und Regelwerken bzw. entgegen dem Stand der Technik keine Qualitätskontrollen (Nachweise der Einbaustärken und Qualitätsnachweise der Baustoffe / Baustoffgemische) durchgeführt	ZTV – Asphalt	- Falls dies nachgeholt werden kann (z. B. mittels Bohrkernen) → keine Kürzung - keine Kürzung bei Ausschluss der in diesem Zusammenhang stehenden Ausgaben von der Förderung oder - 5 % Kürzung der Gesamtzusendung	
6	Verwendung von Bedarfspositionen	VOB/A § 7 "Leistungsbeschreibung" (1) 4	-keine zusätzliche Kürzung bei Ausschluss des betroffenen Bauvertrags oder - 5 % Kürzung der Gesamtzusendung	
7	Verstoß gegen das Gebot der produktneutralen Ausschreibung	VOB/A § 7 "Leistungsbeschreibung" (2)	-keine zusätzliche Kürzung bei Ausschluss des betroffenen Bauvertrags oder - 5 % Kürzung der Gesamtzusendung	Produktneutral oder gleichwertig im Einzelfall möglich
8	Unterlassene Prüfung auf Mischkalkulation	HVA B-StB, 2.4 "Prüfung und Wertung der Angebote" (12)	-keine zusätzliche Kürzung bei Ausschluss des betroffenen Bauvertrags oder - 5 % Kürzung der Gesamtzusendung	
9	Liefer- und/oder Wiegescheine wurden vom AG und/oder AN nicht unterschrieben, Aufmaße nicht ordnungsgemäß geführt (entsprechend den Vorgaben der HVA B-StB)	ZVB/E-StB, 104, "Nachweis der Massen"	- bei Einzelfällen: keine Kürzung Ausschluss der betroffenen Wiegescheine von der Förderung; Positivnachweispflicht durch Zuwendungsempfänger/-in Andernfalls: - 5 % Kürzung der Gesamtzusendung	
10	Förmliche Abnahme hat nicht stattgefunden bzw. das Abnahmeprotokoll kann nicht vorgelegt werden	HVA B-StB 3.7 (9) und 3.9 (5) VOB/B § 12 Abs. 3 / 4 ZVB/E-StB, 10, "Abnahme"	-keine zusätzliche Kürzung bei Ausschluss des betroffenen Bauvertrags oder - 5 % Kürzung der Gesamtzusendung	Eine Bauabnahme hat stets zu erfolgen
11	Verstoß gegen Bekanntmachungsvorschriften	§ 13 HVTG Gemeinsamer Rund-erlass zum Öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) des Landes Hessen vom 01.09.2021	5 % Kürzung der Gesamtzusendung	

(\*) Hinweis: Anstelle des HVA B-StB darf auch das Vergabehandbuch des Bundes (VHB) verwendet werden. Es ist jedoch zu beachten, dass im VHB (für den Hochbau) die straßenbauspezifischen Belange (Schichtdickenmessung, Einbaustärken, Qualitätskontrollen, Wiegescheine, Aufmaße usw.) nicht dargestellt sind.

## 2. Schwerer Vergabeverstoß

Lfd. Nr	Feststellung	Regelwerk	Konsequenz	Anmerkung
12	Verstoß gegen Vergabegrundsätze(vgl. Katalog unten)	VV zu § 44 LHO, Nr. 8.2.5.1	- Ausschluss des betroffenen Bauvertrages von der Förderung oder - ggf. Härtefallregelung anwenden: 20 % - 25 % Kürzung der Gesamtzuwendung	Härtefallregelung beachten: Bedeutet Wegfall des Gesamtbetrages eine erhebliche Härte für den/die Zuwendungsempfänger/-in, ist der Kürzungsbetrag auf 20 bis 25 v. H. der Gesamtzuwendung zu beschränken. Dieser Rahmen kann sowohl überall auch unterschritten werden, sofern besondere Gründe vorliegen (VV zu § 44 LHO Nr. 8.2.5.1). Diese besonderen Gründe (über Anhörung zu erfragen) sind schriftlich im Wege einer Ermessensabwägung festzuhalten.

Als schwere Verstöße gegen die VOB/VOL kommen insbesondere folgende Tatbestände in Betracht:

- Unzulässige Beschränkung des Wettbewerbs.
- Bevorzugung des Angebots eines ortsansässigen Bieters gegenüber dem wirtschaftlichsten Angebot.
- Ausscheiden des wirtschaftlichsten Angebots.
  - aus sonstigen vergabefremden Erwägungen,
  - durch nachträgliche Preisverhandlungen oder Änderungen der Vergabeunterlagen,
  - durch nachträgliche Herausnahme von Leistungen aus den Angeboten,
  - durch Zulassung eines Angebots, das nach § 16 VOB/A bzw. § 16 VOL/A auszuschließen gewesen wäre,
  - durch fehlende oder mangelhafte Wertung von Nebenangeboten oder Änderungsvorschlägen.
- Ausscheiden oder teilweises Ausscheiden des wirtschaftlichsten Angebots durch nachträgliche Losaufteilung.
- Freihändige Vergabe von Bauleistungen, insbesondere von Anschlussaufträgen, ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3a VOB/A bzw. VOL/A "Zulässigkeitsvoraussetzungen".
- Vergabe von Bauleistungen an einen Generalübernehmer.
- Liegt ein schwerer VOB-Verstoß vor, ist grundsätzlich ein Widerruf des Zuwendungsbescheids und die Neufestsetzung (Kürzung) der Zuwendung vorzunehmen. Dabei ist davon auszugehen, dass im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung das öffentliche Interesse an einer Rückforderung überwiegt.
- Sonstige schwere Vergabeverstöße, die nicht Gegenstand des Katalogs sind, können auch verfolgt werden. Hierzu erforderliche Nachweise sind zu dokumentieren.

### 3. Verstoß gegen das Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG)

Lfd. Nr	Feststellung	Regelwerk	Konsequenzen	Anmerkung
13	Verstoß gegen das Hessische Abfall- und Kreislaufwirtschaftsgesetz	HAKrWG	-keine zusätzliche Kürzung bei Ausschluss des betroffenen Bauvertrags oder - 5 % Kürzung der Gesamtzuwendung	